

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

21. Mai 2025

**Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV in der vom 01.01.2026 an geltenden Fassung<sup>1</sup>**

Nach § 28f Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau, den Inhalt und die Identifizierung der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung zu bestimmen. Die Beitragsnachweis-Datensätze sind nach § 28f Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 95b Absatz 1 Satz 1 SGB IV und § 26 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Entgeltabrechnungsprogramme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Dabei sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV in der vom 01.01.2026 an geltenden Fassung aufgestellt.

Neu geregelt wird durch diese Gemeinsamen Grundsätze, dass die Beitragsnachweise vom 01.01.2026 an nicht mehr getrennt nach Rechtskreisen (West oder Ost) abzugeben sind. Ar-

---

<sup>1</sup> Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 31.07.2025 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände genehmigt.

---

## **Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen ab 2026**

---

beitgeber, die Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten als auch in den neuen Bundesländern nachzuweisen haben, müssen die Beiträge gemeinsam in einem Beitragsnachweis-Datensatz übermitteln.

Die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze lösen die bisherigen Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der Fassung vom 23.03.2017 ab. Sie gelten ab dem 01.01.2026.

---

# Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen ab 2026

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Datensätze und Datenübertragung.....	- 4 -
2 Beitragsnachweis für Beschäftigte in den alten und neuen Bundesländern .....	- 4 -
3 Dauer-Beitragsnachweis .....	- 4 -
4 Null-Beitragsnachweis.....	- 4 -
5 Beitragsnachweise im Insolvenzfall .....	- 4 -
6 Beitragskorrekturen .....	- 5 -
7 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung.....	- 5 -
8 Beitragsgruppen .....	- 6 -
9 Mehrere Beschäftigungsbetriebe.....	- 6 -
10 Leistungsbescheid.....	- 7 -
11 Einreichungsfrist.....	- 7 -
12 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren .....	- 7 -
13 Versionen.....	- 7 -
14 Inkrafttreten .....	- 8 -

**Anlage**      Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises  
von den Arbeitgebern an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen;  
Stand: 03.04.2025, gültig ab: 01.01.2026

## **1 Datensätze und Datenübertragung**

Für die Datenübertragung sind die als Anlagen beigefügten Datensätze maßgeblich. Darüber hinaus sind für die Datenübermittlung die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV und die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Beitragsnachweis-Datensätze finden sowohl für den allgemeinen Beitragsnachweis als auch für den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte Verwendung.

Die Dateien sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln, welche diese an die Krankenkassen/Einzugsstellen weiterleitet.

## **2 Beitragsnachweis für Beschäftigte in den alten und neuen Bundesländern**

Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern nachzuweisen, sind die Beiträge von ihm gemeinsam in einem Beitragsnachweis-Datensatz zu erfassen; die Übermittlung separater Beitragsnachweis-Datensätze ist nicht zulässig. Die Angabe eines Rechtskreiskennzeichens erübrigt sich. Dies gilt auch für die Nachweise von Beiträgen für Zeiten bis zum 31.12.2025, zum Beispiel aufgrund von Beitragskorrekturen (siehe Ziffer 6).

## **3 Dauer-Beitragsnachweis**

Soll der Beitragsnachweis-Datensatz nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist im Beitragsnachweis-Datensatz das Feld „KENNZEICHEN ART KEART“ als Dauer-Beitragsnachweis zu kennzeichnen.

## **4 Null-Beitragsnachweis**

Der Beitragsnachweis-Datensatz ist der Datenannahmestelle - abgesehen vom Dauer-Beitragsnachweis - für jeden Entgeltabrechnungszeitraum zu übermitteln, in dem versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind. Folglich ist ein Beitragsnachweis-Datensatz (mit Nullbeträgen) auch für Entgeltabrechnungszeiträume zu erstellen, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen. Hierdurch werden Beitragsschätzungen vermieden, die die Einzugsstelle nach § 28f Absatz 3 Satz 2 SGB IV dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis-Datensatz nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

## **5 Beitragsnachweise im Insolvenzfall**

Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, vollständige Beendigung

---

## **Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen ab 2026**

---

der Betriebstätigkeit ohne Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) im Laufe eines Kalendermonats sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge dieses Monats für die Zeit bis zum Vortag des Insolvenzereignisses separat von den Beiträgen vom Tag des Eintritts des Insolvenzereignisses an nachzuweisen.

Für die Zeit vom Tag des Eintritts des Insolvenzereignisses an sind die Beiträge der ggf. freigestellten Arbeitnehmer und der ggf. weiterbeschäftigten Arbeitnehmer vom insolventen Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter in getrennten Beitragsnachweisen an die beteiligten Einzugsstellen zu übermitteln. Der Beitragsnachweis-Datensatz für die freigestellten Arbeitnehmer ist als solcher zu kennzeichnen.

### **6 Beitragskorrekturen**

Beitragskorrekturen aus Vormonaten können grundsätzlich in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Eine Verrechnung zuviel gezahlter Beiträge kann im laufenden Beitragsnachweis nur unter den Bedingungen der Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 20.11.2019 berücksichtigt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, den übermittelten Beitragsnachweis-Datensatz zu stornieren (das Beitragssoll wird vollständig abgesetzt) und für denselben Zeitraum einen neuen Beitragsnachweis-Datensatz abzugeben.

### **7 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung**

Die Beitragssätze in der Krankenversicherung betragen 14,6 v. H. (allgemein) bzw. 14,0 v. H. (ermäßigt). Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben wird (vgl. § 242 Absatz 1 SGB V). Für bestimmte Personengruppen ist anstelle des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz nach § 242a SGB V zu berücksichtigen.

Den aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt – unter Ansatz des kassenindividuellen oder des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes – erhobenen Zusatzbeitrag führt der Arbeitgeber zusammen mit dem übrigen Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle ab. Der Zusatzbeitrag ist wegen der gegenüber dem Gesundheitsfonds bestehenden Nachweispflichten (vgl. § 271 Absatz 1a SGB V) im Beitragsnachweis-Datensatz gesondert aufzuführen (siehe Ziffer 8).

---

## **Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen ab 2026**

---

Aus dem Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Somit entfällt gegenüber der Minijob-Zentrale der Nachweis eines Zusatzbeitrags.

### **8 Beitragsgruppen**

Die Beiträge sind im Beitragsnachweis-Datensatz nach Beitragsgruppen getrennt anzugeben. Die zulässigen Beitragsgruppen sind in Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Folgende Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen:

Die Krankenversicherungsbeiträge der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind unter der maßgeblichen Beitragsgruppe 1000 oder 3000 ohne die Zusatzbeiträge aufzuführen. Die Summe der Zusatzbeiträge der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ist gesondert auszuweisen. Die Krankenversicherungsbeiträge der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber im Firmenzahlverfahren abführt, sind ohne die Zusatzbeiträge aufzuführen. Die Summe der Zusatzbeiträge der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer ist gleichermaßen gesondert auszuweisen. Der Beitragsnachweis-Datensatz sieht für die gesonderte Ausweisung der Zusatzbeiträge die Positionen „Zusatzbeitrag Pflichtbeiträge ZBP“ und „Zusatzbeitrag KV-Freiw ZBF“ vor.

Die Pflegeversicherungsbeiträge aus dem halben Beitragssatz (Beitragsgruppe 0002) sind zusammen mit den übrigen Pflegeversicherungsbeiträgen unter der Beitragsgruppe 0001 nachzuweisen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose sowie der Beitragsabschlag für Mitglieder mit mehreren Kindern sind nicht gesondert auszuweisen, sondern im nachzuweisenden Beitrag unter der Beitragsgruppe 0001 mit zu berücksichtigen.

### **9 Mehrere Beschäftigungsbetriebe**

Die Hauptbetriebsnummer identifiziert den Arbeitgeber als Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und ist daher im Beitragsnachweis-Datensatz als die für den Arbeitgeber maßgebliche Betriebsnummer (HABBNR) anzugeben. Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben haben die für dieselbe Einzugsstelle bestimmten Beitragsnachweise in einem Beitragsnachweis-Datensatz unter der Hauptbetriebsnummer zusammenzufassen, wobei die Einzugsstelle darüber zu unterrichten ist, für welche Beschäftigungsbetriebe die Beiträge vom Arbeitgeber zusammengefasst übermittelt werden.

Sofern Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben aus abrechnungstechnischen oder organisatorischen Gründen im Einzelfall mehrere Betriebsnummern für Zwecke des

---

## **Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen ab 2026**

---

Beitragsnachweises verwenden, ist dies zulässig. In diesem Fall kann für jeden Beschäftigungsbetrieb ein separater Beitragsnachweis-Datensatz erstellt werden.

### **10 Leistungsbescheid**

Der Beitragsnachweis-Datensatz gilt gemäß § 28f Absatz 3 Satz 3 SGB IV für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle und somit auch als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle in Insolvenzverfahren.

### **11 Einreichungsfrist**

Nach § 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV, nach dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen. Dies bedeutet, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0:00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

### **12 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren**

Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht grundsätzlich vor dem Versand der Lastschrift an das Kreditinstitut eine sog. Pre-Notification (Vorabankündigung) des Zahlungsempfängers an den Zahler vor, in der unter anderem über den genauen Betrag der Abbuchung und über den Zeitpunkt der Abbuchung informiert wird. Diese Information muss bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen des abzubuchenden Betrags oder des Abbuchungstermins erfolgen.

Arbeitgeber teilen den abzubuchenden Betrag vorher der Einzugsstelle durch Abgabe eines Beitragsnachweises mit (siehe Ziffer 11). Der Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ist gesetzlich vorgegeben (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) und dem Arbeitgeber damit bekannt. Mit der Übermittlung des Beitragsnachweises sind die Voraussetzungen der Pre-Notification als erfüllt anzusehen; einer gesonderten Pre-Notification der Einzugsstelle bedarf es nicht.

### **13 Versionen**

Der Beitragsnachweis-Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 13) ist ab dem 01.01.2026 zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vor dem 01.01.2026. Für

---

## **Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen ab 2026**

---

eine Übergangszeit bis zum 28.02.2026 werden die Datenannahmestellen der Krankenkassen/Einzugsstellen die Beitragsnachweis-Datensätze, die noch in der Version 12 übermittelt werden, in die Version 13 konvertieren.

### **14 Inkrafttreten**

Diese Gemeinsamen Grundsätze treten am 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die Gemeinsamen Grundsätze in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung vom 23.03.2017.